

Sitzung vom 29. April 2009

**679. Anfrage (Auswirkungen des ENHK-Gutachtens und der Überweisung des Postulates KR-Nr. 149/2006 auf die Bautätigkeiten und Immissionen auf dem Uetliberg)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Françoise Okopnik, Zürich, sowie Kantonsrat Sandro Feuillet, Zürich, haben am 9. Februar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Ende Dezember wurde das Gutachten der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) veröffentlicht. Im Gutachten wird bemängelt, dass die Kommission im Zusammenhang mit den Bauten und Nutzungen nie beigezogen wurde. Die Veränderungen auf dem Uto Kulm seit 1985 (Bauten, Beanspruchung des Aussenraumes, Mehrverkehr) werden im Gutachten als schwere Beeinträchtigung und mit den Schutzziele des BLN als unvereinbar beurteilt.

Im RRB 1702/2008 vom 5. November 2008 erwähnt der Regierungsrat, dass für BLN-Gebiete das Gebot der ungeschmälernten Erhaltung gilt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, eine Schutzverordnung für den Uto Kulm auszuarbeiten, welche zusätzlich und unabhängig vom Bundesinventar entsprechende Rechtswirkung entfalten wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der RR sicherzustellen, dass die von der ENHK für den Uto Kulm formulierten Schutzziele und die ungeschmälernte Erhaltung berücksichtigt und umgesetzt werden?
2. Ist der Regierungsrat daher gewillt, sich dafür einzusetzen, dass die nach heutiger Rechtslage nicht bewilligungsfähigen Bauten (vgl. RRB 685/2007 vom 9. Mai 2007) rückgebaut werden, wie im ENHK-Gutachten gefordert?
3. Ist der Regierungsrat daher gewillt, die im Gutachten erwähnten schweren Eingriffe in die Geomorphologie (wertvolle Deckenschotter-Formationen) sowie die Eingriffe und Zerstörungen in die historischen und prähistorischen Fundstätten rückgängig zu machen? Wer trägt die Wiederherstellungskosten und wer haftet für die Zerstörungen?
4. Ist der Regierungsrat daher gewillt, die nach den Schutzziele vermeidbaren Immissionen wie Motorfahrzeugverkehr, Fliegerei, Feuerwerk und Beleuchtung zu unterbinden?

5. Aus der Sicht der ENHK erlaubt es der heutige rechtliche Zustand nicht, einen detaillierten Gestaltungsplan auszuarbeiten. Eine dadurch mögliche pauschale Legalisierung der Bauten ab 2002 lehnt die Kommission ab. Zuerst sollen zulässige Eingriffe und allenfalls notwendige Rückbaumassnahmen festgestellt und durchgesetzt werden. Ist der Regierungsrat gewillt, den Gestaltungsplan bis zum Vollzug dieser Forderungen zurückzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, Françoise Okopnik, und Sandro Feuillet, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Einleitende Bemerkungen

Mit Beschluss vom 25. März 2009 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat betreffend den Uto Kulm eine Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel Landschaft, beantragt (Vorlage 4590). Der Richtplaneintrag soll Grundlage zur Festsetzung einer differenzierten grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung sein, nämlich eines durch die Baudirektion festzusetzenden öffentlichen Gestaltungsplans (vgl. dazu § 84 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Ausgangslage und Stossrichtung der nötigen Planungen sind in der Vorlage 4590 beschrieben. Im Vordergrund stehen die Sicherung der öffentlichen Interessen an der Nutzung, Gestaltung und dem Schutz des Uto Kulm, die Regelung der zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung sowie der Erlass der notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent und Controlling). Neben der Festlegung von Umfang und Gestaltung des Gastgewerbebetriebs und einer Verkehrsregelung steht die Sicherung der Interessen der Öffentlichkeit an der Nutzung des Aussenraums dieses im Privateigentum stehenden Grundstücks im Vordergrund, d. h. die Gestaltung und Benützbarkeit von Plateau, Känzeli und Aussichtsturm (zum Ganzen, vgl. Vorlage 4590).

Zu Frage 1:

Die Beratungen des Kantonsrats und dessen Beschluss über die Festlegung eines Erholungsgebiets mit Aussichtspunkt auf dem Uto Kulm werden zeigen, mit welchen Gewichtungen die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen in der nachfolgenden Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind.

Zu Frage 2:

Eine Bewilligung für den Kiosk unter dem Aussichtsturm ist bereits früher verweigert worden und der Kiosk wurde unterdessen abgebrochen. Die Baudirektion hat auf Anweisung des Verwaltungsgerichts mit Verfügung vom 13. März 2009 über die bis anhin während der Planungsphase sistierten Baugesuche betreffend unbewilligte Bauten auf dem Uto Kulm entschieden. Die Verweigerungen mit Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sind von der Gemeinde dem Eigentümer eröffnet worden; diesem und anderen zum Rekurs berechtigten Parteien stand der Rechtsmittelweg offen.

Zu Frage 3:

Die Gewichtung der Interessen an der Benützbarkeit des Uto Kulm durch die Öffentlichkeit sowie die anzustrebende Aufenthaltsqualität werden vom Kantonsrat zu bestimmen sein. Die früher mit behördlicher Bewilligung rechtmässig erstellten Bauten sind von Verfassung wegen in ihrem Bestand geschützt. Falls sich im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Uto Kulm Fragen der Wiederherstellung von morphologisch-geologischen Deckenschotter-Formationen und von archäologischen Fundstätten stellen, wären diese in einem weiteren, von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) selbst geforderten, Gutachten zu klären. Zu berücksichtigen ist, dass die ENHK in ihrem Gutachten vom Dezember 2008 feststellt, dass die genannten Beeinträchtigungen nicht mehr genau ermittelt werden können. Dabei ist klarzustellen, dass wesentliche Beeinträchtigungen, soweit sie erfolgt sein sollten, bereits vor 1980 und aufgrund von bewilligten Bauvorhaben erfolgt sind. Der frühere Zustand bzw. allenfalls zerstörte historische und prähistorische Fundstätten können jedenfalls nicht mehr wiederhergestellt werden. In den 80er-Jahren und 2003 wurden im Zusammenhang mit bewilligten Vorhaben archäologische Rettungsgrabungen durchgeführt. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes können deshalb keine Aussagen zu möglichen Wiederherstellungskosten und zur Frage der Haftung gemacht werden, zumal nicht ersichtlich ist, welche Beeinträchtigungen bezüglich Geologie oder Archäologie durch die in jüngster Zeit ohne Bewilligung erstellten Teile der Anlage entstanden sein könnten.

Zu Frage 4:

Die Regelung des Verkehrs, der Fliegerei, der Benützung des Aussenraums und der Beleuchtung sollen ausdrücklich Gegenstand des Gestaltungsplans und des ergänzenden Nutzungsvertrags sein, der zwischen dem Eigentümer und den Gemeinden Stallikon und Uitikon, der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich abzuschliessen ist (vgl. dazu Vorlage 4590).

Zu Frage 5:

Zu den Bauten, die nicht bewilligt waren und nun gestützt auf die heutige planungsrechtliche Situation verweigert worden und rückzubauen sind, vgl. Beantwortung der Frage 2. Der Gestaltungsplan wird nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans auszuarbeiten sein (vgl. die einleitenden Bemerkungen und Beantwortung der Frage 1).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**